

Präsident v. Gerßdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie mit dem Inhalt der Schrift einverstanden sei? — Es ist dies einstimmig der Fall.

Präsident v. Gerßdorf: Die Schrift würde nun an die zweite Kammer abgegeben werden können.

Referent D. Günther: Das allerhöchste Decret, die Einreichung von Petitionen an den Landtag betreffend, ist, nachdem es bei der ersten Kammer berathen worden war, an die zweite Kammer abgegeben, dort an die erste Deputation verwiesen und von dieser begutachtet worden. Die Deputation der zweiten Kammer hat ihrer Kammer vorgeschlagen: 1) die materielle Berathung dieses Decrets bis zur Berathung der Landtagsordnung zu vertagen, 2) immittelst die bisherige Praxis beizubehalten, nach welcher die Kammer das Befugniß ausgeübt hat, Petitionen, wenn sie auch nicht von einem Kammermitgliede bevortwortet worden, irgend einer Deputation zu übergeben, oder auch als ungeeignet zurückzuweisen. Die zweite Kammer hat diesen Antrag angenommen, die Staatsregierung hat erklärt, daß sie dagegen Nichts einzuwenden habe. Unter diesen Umständen frage ich im Auftrage Ihrer ersten Deputation ergebenst an, ob Sie geneigt sind, geschehen zu lassen, daß die weitere Besprechung dieses Gegenstandes bis zur dereinstigen Berathung der Landtagsordnung ausgesetzt werde.

Präsident v. Gerßdorf: Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage: ob Sie damit einverstanden sind? — Einstimmig Ja.

Prinz Johann: Es versteht sich von selbst, daß es die erste Kammer bei ihrer jetzigen Praxis bewenden läßt.

Referent Bürgerm. Hübler trägt, da die Beschlüsse über das allerhöchste Decret vom 21. November 1842, die verfügbaren Cassenbestände betreffend, in beiden Kammern conform gewesen sind, die darüber gefertigte ständische Schrift vor. — Dieselbe findet Genehmigung der Kammer. —

Präsident v. Gerßdorf: Ich habe der Kammer noch anzuzeigen, daß Herr Geheimrath v. Minckwitz, durch Dienstgeschäfte abgehalten, bittet, ihn für heute als entschuldigt anzusehen.

Secretair Bürgerm. Ritterstädt: Es ist der Kammer noch die Anzeige zu machen, daß am 4. Februar die Auslegungsfrist abgelaufen ist in Bezug auf die Bitte Lenks zu Bärnsbach um gesetzliche Bestimmungen, daß die bei Tauf- und Familiennamen so häufig vorkommenden Irrthümer in Zukunft vermieden werden. Es hat diese Eingabe Annahme von einem Mitgliede nicht gefunden, und sie wird nun, da sie im Allgemeinen an die Ständeversammlung gerichtet ist, an die zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn die Herren damit einverstanden sind, so würde ich sie an die zweite Kammer übergeben. — Wir kommen nun zur Tagesordnung, und ich ersuche Herrn Secretair Bürgerm. Ritterstädt, den Bericht sub P. vorzutragen.

Referent Bürgermeister Ritterstädt trägt den Bericht der dritten Deputation über die Petition der Rechtscandidate aus 22 Orten des Landes, Heinrich Hermann, Klemm und 130 Genossen, vor, wie folgt:

Eine große Anzahl Rechtscandidate aus 22 Orten des Landes hat bald nach Beginn des gegenwärtigen Landtags eine Petition bei der Ständeversammlung eingereicht, in welcher dieselben, unter Bezugnahme auf eine beigefügte Denkschrift unter dem Titel:

„über die gegenwärtigen Verhältnisse der Rechtscandidate im Königreiche Sachsen“,

das Gesuch gestellt haben:

die Ständeversammlung möge bei der hohen Staatsregierung die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs beantragen, des Inhalts: daß alle Rechtscandidate, sobald drei Jahre von dem vor der leipziger Juristenfacultät bestandenen Examen an verflossen, insofern dieselben in dieser Zeit die Approbation ihrer Advocatenprobefchriften erlangt, oder dafern diese Probefchriften erst nach Ablauf jener drei Jahre gefertigt und approbirt werden sollten, unmittelbar nach dieser Approbation als Sachwalter zu immatriculiren, und ihnen die volle Ausübung der advocatorischen Praxis zu gestatten.

Diese Petition wurde von der ersten Kammer in ihrer siebenten öffentlichen Sitzung, auf Verwendung eines Mitgliedes derselben, des Herrn Bürgermeisters Starke, ihrer dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen, und diese entledigt sich des ihr ertheilten Auftrages durch gegenwärtigen Bericht, nachdem sie zuvor nicht nur unter sich den Gegenstand in reichliche Berathung gezogen, sondern sich auch mit einem hierzu erbetenen königlichen Commissar darüber vernommen hat.

In der Denkschrift, welche die Petenten ihrem Gesuche zu dessen Begründung beigefügt haben, wird über den traurigen Einfluß Klage geführt, welchen die gegenwärtig in Betreff der Zulassung zur Sachwalterpraxis bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf die Verhältnisse der sächsischen Rechtscandidate ausüben. Es wird angeführt, daß zufolge jener Bestimmungen, hauptsächlich aber der, daß für das ganze Land jährlich nicht mehr, als 35 Candidate zur Advocatur neu admittirt werden, nach und nach, bei dem besonders seit 15—20 Jahren wesentlich gesteigerten Andränge zum Studium der Jurisprudenz, die Sache sich so gestaltet habe, daß ein Rechtscandidate in der Regel sechs volle Jahre (vom Tage der vor der Juristenfacultät bestandenen Prüfung an gerechnet) hingehen sehen müsse, und daher durchschnittlich 29 bis 30 Jahr alt werde, ehe er zur Ausübung der advocatorischen Praxis gelange. Der nachtheilige Einfluß, welchen dies auf die Verhältnisse der Rechtscandidate habe, äußere sich theils in bürgerlicher, theils in wissenschaftlicher Beziehung. In der ersteren insofern, als dadurch für sie die Möglichkeit, sich einen ausreichenden selbstständigen Erwerb zu gründen, so weit hinausgerückt werde; indem diejenigen Wege, welche ihnen in der Zwischenzeit offen stehen, theils, mit seltenen Ausnahmen, nicht geeignet seien, ihnen einen solchen Erwerb zu verschaffen, theils wohl sogar durch fremdartige Beschäftigungen sie von ihrem eigentlichen Ziele entfernen müssen.

•Über auch ihre intellectuellen Verhältnisse, d. h. ihre Beziehungen zur Wissenschaft in deren practischer Auffassung, gestalten sich unter den gegenwärtigen Einrichtungen noch am